



Kein Original
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

GUTACHTERAUSSCHUSS

FÜR GRUNDSTÜCKSWERTE



FÜR DEN LANDKREIS MERZIG-WADERN

Bahnhofstr.44 | 66663 Merzig | Dienstgebäude: Am Gaswerk 3 | Tel.: 06861/80-231 | Fax 06861 /80-470 | gutachter@merzig-wadern.de

Datum: 20.02.2025

Az.: GA 429-25-T3

G U T A C H T E N

über den Verkehrswert (i. S. d. § 194 Baugesetzbuch)
für das mit

**einem Einfamilienhaus
bebaute Grundstück
in 66706 Perl, Marktplatz 1
in der Zwangsversteigerungssache**

gerin) gegen

(Gläubi-
(Schuldner)

Geschäftsnummer: 11 K 10/23

Grundbuchbezirk:	Nennig
Blatt:	2694
Ifd. Nr.:	3
Gemarkung:	Nennig
Flur:	5
Flurstücke:	794/1
Grundstücksgröße:	212 m ²
Eigentümer (lt. Grundbuch):	Herr

Der Gutachterausschuss hat in seiner Beratung am 20.02.2025 in der Besetzung

M.Sc. Alexander Lück als stellv. Vorsitzender
Sachverständige Rachel Staudt als Gutachterin
Dipl.-Ing. (FH) Architektin Doris Steuer als Gutachterin
Dipl.-Ing. Architekt Peter Barth als Gutachter

den Verkehrswert **der Parzelle 794/1 zum Stichtag 23.01.2025** geschätzt mit rd.

93.000,00 EUR

(in Worten: dreiundneunzigtausend Euro)

Ausfertigung Nr. 1 2 3 4 5 6

Dieses Gutachten besteht aus insgesamt 40 Seiten. Das Gutachten wurde in sechs Ausfertigungen erstellt, davon eine für die Unterlagen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
Vorbemerkungen		4
1	Allgemeine Angaben	5
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	5
1.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	5
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	5
1.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	6
2	Grund- und Bodenbeschreibung	6
2.1	Lage	6
2.1.1	Großräumige Lage	6
2.1.2	Kleinräumige Lage	7
2.2	Gestalt und Form	7
2.3	Erschließung, Baugrund etc.	7
2.4	Privatrechtliche Situation	8
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation	8
2.5.1	Baulisten und Denkmalschutz	8
2.5.2	Bauplanungsrecht	9
2.5.3	Bauordnungsrecht	9
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation	9
2.7	Hinweise zu den durchgeföhrten Erhebungen	10
2.8	Nutzung und Vermietungssituation	10
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	10
3.1	Vorbemerkung zu den Gebäudebeschreibungen	10
3.2	Gebäude	10
3.2.1	Art des Gebäudes, Baujahr und Außenansicht	10
3.2.2	Ausführung und Ausstattung	11
3.3	Nebengebäude	14
3.4	Außenanlagen	14
4	Ermittlung des Verkehrswerts	14
4.1	Grundstücksdaten	14
4.2	Verfahrenswahl mit Begründung	14
4.3	Bodenwertermittlung	15
4.3.1	Erläuterungen zu den Bodenwertermittlungen	16
4.4	Sachwertermittlung	16
4.4.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	16
4.4.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	17
4.4.3	Sachwertberechnung	20
4.4.4	Erläuterung zur Sachwertberechnung	21
4.5	Ertragswertermittlung	25

4.5.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	25
4.5.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	26
4.5.3	Ertragswertberechnung.....	28
4.5.4	Erläuterung zur Ertragswertberechnung	28
4.6	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen.....	30
4.6.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen	30
4.6.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	30
4.6.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse.....	30
4.6.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	31
4.6.5	Verkehrswerte.....	31
5	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	33
5.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	33
5.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	34
5.3	Verwendete fachspezifische Software.....	35
6	Verzeichnis der Anlagen	35
7	Anlagen.....	36

Vorbemerkungen

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Verwertung (auch von ermittelten Daten) durch Dritte und/oder zu anderen Zwecken ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gutachterausschusses gestattet. Haftungen gegenüber Dritten, die nicht Auftraggeber sind, sind somit ausgeschlossen.

Zum 01.01.2022 ist die ImmoWertV 2021 in Kraft getreten. Die im Gutachten angeführten Gesetztexte beziehen sich auf die ImmoWertV 2021. Hierfür maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gutachtenerstellung. Die im Gutachten verwendeten Daten (Sachwertfaktor, Liegenschaftszinsatz, u.a.m.) wurden entsprechend der Modellkonformität jedoch auf der Grundlage des zum Wertermittlungsstichtages gültigen Systems der ImmoWertV 2010 verwendet.

Die geschätzten Kosten für Baumängel sind nicht gleichzusetzen mit den tatsächlichen Kosten, die für die Beseitigung entstehen können. Die Kosten beruhen nicht auf einer differenzierten Kostenschätzung einer Bauzustandsanalyse, sondern wurden auf Grund von Erfahrungswerten geschätzt. Sie werden soweit berücksichtigt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die im Zuge einer späteren Beseitigung der Baumängel/-schäden entstehenden Kosten können hiervon abweichen. Dem Auftraggeber bleibt überlassen, ob vertiefende Untersuchungen durch einen Bauschadensgutachter beauftragt werden.

Eventuell vorhandene Wand-, Boden- oder Deckenverkleidungen wurden nicht geöffnet. Eventuell dahinter vorhandene Schäden oder Mängel konnten somit nicht festgestellt und berücksichtigt werden.

Es ist festzuhalten, dass eventuell erstellte Flächenberechnungen sowie die weiteren angenommenen Daten durch den Gutachterausschuss nur als Grundlage für dieses Gutachten zu verwenden sind.

Die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Auflagen wurden nicht geprüft. Schadstoffprüfungen wurden ebenfalls nicht durchgeführt.

Kaufpreise und Verkehrswerte sind nur selten identisch. Der unter bestimmten normativen Vorgaben als Preis definierte Verkehrswert ist nicht mit dem im Einzelfall auf dem Grundstücksmarkt ausgehandelten Kaufpreis gleichzusetzen, denn dieser muss nicht dem Verkehrswert entsprechen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass der ermittelte Verkehrswert je nach Interessenslage des einzelnen Kaufinteressenten nicht den am Markt erzielbaren Höchst- oder Mindestpreis darstellen muss (z. B. beim Verkauf an Käufer mit Sonderinteressen, ggf. Nachbarn).

Die Denkmalliste wurde im Internet eingesehen. Bitte beachten Sie jedoch: Die Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert. Es kann daher vorkommen, dass Denkmäler noch nicht in der Liste verzeichnet sind. Denkmäler sind aber bereits durch das Saarländische Denkmalschutzgesetz geschützt, wenn sie zwar noch nicht in der Denkmalliste aufgeführt sind, aber schon als solche durch das Landesdenkmalamt als Fachbehörde erkannt wurden. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an das Landesdenkmalamt.

Kriegslastenverzeichnis: Eine Auskunft des LPP 125 über mögliche Kriegslasten liegt nicht vor. Auf Grund des Rundschreibens des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 13.05.2022 ist das Einstellen der Luftbildauswertungen mit Ablauf Juni 2022 erfolgt. Die bis dahin kosten-neutrale amtliche Auskunft ist nicht mehr möglich. Sollten seitens des Eigentümers Anzeichen auf Verdachtsmomente bestehen, muss eine entsprechende Fachfirma mit der Auswertung der Daten beauftragt werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Einfamilienhaus.

Objektadresse: Marktplatz 1, 66706 Perl.

Grundbuchangaben: Grundbuch von Nennig, Blatt 2694.

Katasterangaben: Gemarkung Nennig, Flur 5, Parzelle 794/1

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Merzig
Wilhelmstr. 2
66663 Merzig
Auftrag vom 30.10.2024
AZ: 11 K 10/23

Eigentümer: Herr

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag: 23.01.2025 (Tag des 1. Ortstermins)

Qualitätsstichtag: 23.01.2025 (entspricht dem Wertermittlungsstichtag)

Tag der Vorbesichtigung: 23.01.2025

Teilnehmer am 1. Ortstermin: Der Sachverständige Hr. Peter Barth.

Tag der 2. Ortsbesichtigung: 20.02.2025 (Sitzung des Gutachterausschusses).

Teilnehmer an der Ortsbesichtigung: Die an der Sitzung teilnehmenden Sachverständigen des Gutachterausschusses (siehe Deckblatt).

Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen: Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:
- Beschluss vom 20.02.2024
- Beschluss vom 21.10.2024

Vom Gutachterausschuss wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- Bodenrichtwertauskünfte, Stichtag 01.01.2024
- Einsicht Denkmalschutzliste (Internet)
- Einsicht Baulistenverzeichnis über das Programm Zora-Gutachter am 30.10.2024
- Einsicht Altlastenverdachtsflächenkataster über das Programm Zora-Gutachter am 30.10.2024
- Auskünfte zu FLNP und Bebauungsplan
- Einholung von Auskünften bei den zuständigen Ämtern (soweit für die Bewertung erforderlich)
- diverses Kartenmaterial
- unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 08.01.2025
- vormaliges Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses zum Wertermittlungstichtag 29.06.2020

Vom Sachverständigen H. Barth wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Bauaktenrecherche bei der UBA
- Bauaktenrecherche bei der Gemeinde Perl
- Berechnung der Brutto-Grundfläche
- Erstellung der Fotoaufnahmen

1.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

- Der Eigentümer des Objektes konnte nicht kontaktiert werden. Dem Gutachterausschuss lagen lediglich eine Adresse und keine anderweitigen Kontaktdaten, wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse vor. Die Anschreiben an den Eigentümer sind von der Post als unzustellbar zurück zur Geschäftsstelle des Ausschusses geleitet worden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die betreffende Person mittlerweile Ihren Wohnsitz geändert, dies jedoch nicht dem Amtsgericht mitgeteilt hat.
- An den beiden Ortsterminen konnte darüber hinaus kein Bewohner in dem Objekt angetroffen werden, sodass jeweils lediglich eine Außenbesichtigung stattfinden konnte. Das Objekt vermittelt den Eindruck bereits seit längerer Zeit leer zu stehen.
- Das Vorliegen von Miet- bzw. Pachtverhältnisse konnte nicht überprüft werden - vermutlich bestehen jedoch keine Miet- und Pachtverhältnisse.
- Ein Gewerbebetrieb wird augenscheinlich nicht geführt.
- Maschinen und Betriebseinrichtungen sind demnach vermutlich nicht vorhanden.
- Das Vorhandensein von Hausschwamm konnte nicht überprüft werden
- Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen sind, mit Ausnahme einer Baulasten-tragung, nicht bekannt
- Ein Energieausweis lag nicht vor; nach dem äußeren Erscheinungsbild ist jedoch von einer schlechten Energieeffizienzklasse auszugehen.
- Altlasten, Bodenverunreinigungen oder Kampfmittel sind nicht bekannt
- Der westliche Freibereich der Bewertungsparzelle wird überwiegend als öffentliche Verkehrsfläche (vermutlich auch als Feuerwahrzufahrt) genutzt.
- Die südliche Terrasse ist vermutlich geringfügig auf die öffentliche Verkehrsfläche überbaut.

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Saarland.

Kreis: Merzig-Wadern.

Ort und Einwohnerzahl:	Gemeinde Perl Merzig (ca. 10.000 Einwohner); Ortsteil Nennig (ca. 1.600 Einwohner).
überörtliche Anbindung / Entfernung:	<u>Nächstgelegene Städte</u> : Merzig (ca. 25 km); Trier (ca. 35 km); Luxemburg-Stadt (ca. 25 km) <u>Landeshauptstadt</u> : Saarbrücken (ca. 70 km) <u>Autobahnzufahrt</u> : Perl (ca. 3 km) <u>Bahnhof</u> : Perl (ca. 4 km) <u>Flughäfen</u> : Luxemburg (ca. 22 km), Saarbrücken (ca. 75 km)

2.1.2 Kleinräumige Lage

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil:	Im Ortskern gelegen. Überwiegend Wohnbebauung in 1-2-geschossiger Bauweise.
Beeinträchtigungen:	Keine erkennbar.
Topografie:	Eben.

2.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form:	Parz. 794/1: annähernd rechteckig.
-------------------	------------------------------------

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart:	Innerörtliche Straße (kaum Durchgangsverkehr).
Straßenausbau:	Pflaster- und Asphaltbelag; Spielstraße.
Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:	Nicht feststellbar.
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:	Zweiseitige Grenzbebauung; teilweise angebaut.
Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):	In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende, vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht durchgeführt.
Altlasten:	Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) hinsichtlich Altlasten liegen nicht vor.

Gemäß Einsicht im Programm Zora-Gutachter (Geschäftsstelle Gutachterausschuss) am 30.10.2024 ist das Bewertungsobjekt im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen des Saarlandes derzeit nicht erfasst.

Die Untersuchung und Bewertung des Bewertungsobjekts hinsichtlich Altlasten gehören nicht zum Gutachtenauftrag und werden vereinbarungsgemäß nicht vorgenommen. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsobjekt demnach als altlastenfrei unterstellt.

Anmerkung:

Es wurden keine Bodenuntersuchungen angestellt. Bei dieser Wertermittlung werden, soweit nicht anders angegeben, ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt. Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Das Wertermittlungsobjekt weist in Abteilung II des Grundbuchs einen Zwangsversteigerungsvermerk gem. Ersuchen vom 20.02.2024 auf (AZ: 11 K 10/23).

Sonstige nicht eingetragene Rechte konnten nicht festgestellt werden. In der vorliegenden Wertermittlung wird (ggf. fiktiv) davon ausgegangen, dass keine nicht eingetragenen Rechte vorliegen.

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

nicht eingetragene Rechte und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z. B. begünstigende) Rechte sind nach Auskunft des Auftraggebers nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. In der vorliegenden Wertermittlung wird davon ausgegangen, dass keine nicht eingetragenen Rechte und Lasten vorliegen.

Diesbezüglich wurden auftragsgemäß keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt.

Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Baulisten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulistenverzeichnis:

Der Inhalt des Baulistenverzeichnisses wurde vom Gutachterausschuss über das Programm Zora-Gutachter am 30.10.2024 eingesehen. Demnach wurde am 04.10.2007 im Baulistenverzeichnis von Perl, Blatt 84 eine Baulast zur Sicherung der Abstandsfläche auf das

Grundstück Gemarkung Nennig, Flur 5, Parz.-Nr. 794/1 (Bewertungsobjekt) eingetragen.

Wortlaut: „Übernahme der erforderlichen Abstandsfläche (§7Abs. 1, Abs. 5 LBO) auf das Flurstück 794/1. Die Fläche wird nicht überbaut und auf die Abstandsfläche des Flurstücks 794/1 nicht angerechnet (§8 Abs. 6 LBO).“

Dieser Sachverhalt fand im Zuge einer geteilten Bodenwertermittlung für zwei Bewertungsteilbereiche Berücksichtigung.

Denkmalschutz:

Denkmalschutz besteht nach Einsicht der Denkmalschutzliste, welche im Internet veröffentlicht ist, nicht.

Diesbezüglich wurden auftragsgemäß keine weiteren Nachforschungen angestellt. Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan:

Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Bodenordnungsverfahren:

Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk für die Bewertungsparzelle eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung und dem Bauordnungsrecht wurde nicht explizit geprüft. Eine Baugenehmigung konnte weder bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBA) des Landkreises Merzig-Wadern, noch beim Bauamt der Gemeinde Perl nachgewiesen werden. Bei dieser Wertermittlung wird fiktiv die volle materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand (Grundstücksbaureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21) Qualität):

beitragsrechtlicher Zustand:

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben.

Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG beitragsfrei (gem. schriftlicher Auskunft der Gemeinde).

Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

Jedoch bestehen nach Auskunft der Gemeinde öffentliche Lasten in Höhe von 2.212,90 € für das Bewertungsgrundstück. Aus diesem Grunde wurde von der Gemeinde die Zwangsversteigerung beantragt.

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt. Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

2.8 Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist mit einem teilweise angebauten Einfamilienhaus bebaut und steht vermutlich seit längerer Zeit leer. Daher wird davon ausgegangen, dass keine Mietverhältnisse bestehen.

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

3.1 Vorbemerkung zu den Gebäudebeschreibungen

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit vorhandener Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird deren Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d. h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

3.2 Gebäude

3.2.1 Art des Gebäudes, Baujahr und Außenansicht

Art des Gebäudes:

Unterstellt wird ein EFH in Massivbauweise; soweit von außen erkennbar bestehend aus KG, EG, OG und nicht ausgebautem DG (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Fertigstellung Wohnhaus:	Nicht feststellbar, vermutlich vor 1920.
Modernisierungsmaßnahmen: (der letzten ca. 20 Jahre).	Nicht feststellbar; vermutlich sind jedoch (bis auf einen Edelstahl-Außenschornstein) keine wertsteigernden Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden.
Erweiterungsmöglichkeiten:	Nicht bzw. kaum vorhanden.
Außenansicht:	Fassade grob verputzt und gestrichen; Sattel- bzw. Krüppelwalmdach mit Welleternitdeckung.

3.2.2 Ausführung und Ausstattung

Gebäudekonstruktion (überwiegende Ausführung Wände, Decken, Treppen)

Konstruktionsart:	Massivbauweise.
Fundamente:	Nicht feststellbar; vermutlich Naturstein.
Umfassungswände:	Nicht feststellbar; vermutlich überwiegend Naturstein.
Innenwände:	Nicht feststellbar; vermutlich überwiegend Naturstein oder sonstige Mauersteine.
Geschossdecken:	Nicht feststellbar; in einem KG-Raum Stahlträger-Kappendecken.
Eingang(sbereich):	Betonierter Hauszugang / Terrassenfläche; Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche über ca. vier Betonstufen.
Treppen:	Nicht feststellbar.

Nutzungseinheiten

Wohngebäude:	Wegen fehlender Innenbesichtigung nicht feststellbar.
--------------	---

Beschreibungseinheit EG und OG (überwiegende Ausführungen)

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Innenräume:	
Bodenbeläge:	Nicht feststellbar.
Wandbekleidungen:	Nicht feststellbar.
Deckenbekleidungen:	Nicht feststellbar.

Tore, Türen und Fenster

Fenster, Terrassen-/ Balkontüren:	Soweit von außen erkennbar überwiegend alte Holzfenster mit dünner Isolierverglasung und älteren Rollläden.
-----------------------------------	---

Türen:

Haustür: Holztür mit Lichtausschnitt (ältere Isolierverglasung).

Zimmertüren: Nicht feststellbar.

Elektro- und Sanitärinstallation, Heizung und Warmwasserversorgung

Elektroinstallation: Nicht feststellbar; aufgrund des Dachstängers vermutlich Freileitungsanschluss an die öffentliche Versorgung

Heizung / Öllagerung: In einem von außen einsehbaren Kellerraum sind ein älterer Öl-Heizkessel sowie ein Tank (vermutlich Öltank) erkennbar. Am angrenzenden Westgiebel befindet sich ein Edelstahl-Außenschornstein. Die Funktionsfähigkeit der Heizungsanlage konnte nicht überprüft werden.

Wasser-/ Abwasserinstallationen: Nicht feststellbar; Anschlüsse an die öffentliche Versorgung werden vorausgesetzt.

Lüftung / Sanitäre Installation: Nicht feststellbar.

Warmwasserversorgung: Nicht feststellbar.

Besondere Ausstattungen (z. B. Einbauschränke), Kücheneinrichtungen, usw.

Besondere Ausstattungen: Nicht feststellbar.

Kücheneinrichtungen: Nicht feststellbar.

Von außen teilweise einsehbarer Kellerraum (überwiegende Ausführungen)

Bodenbeläge: Größtenteils roher Beton-/Estrich.

Wandbekleidungen: Überwiegend rohes Bruchsteinmauerwerk.

Deckenbekleidungen: Rohe Stahlträger-Kappendecken.

Fenster, Türen, Tore: Außenzugang über Stahl-Bodenklappe im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche; Holzklappe an der Fassade

Elektroinstallationen: Einfache, alte Installationen (z. B. Leuchtstoffröhre, Anschluss Heizkessel).

Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

Besondere Bauteile: Die vorderseitige Terrasse einschl. Treppe liegt augenscheinlich teilweise im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche. Die rückseitige EG-Außentür befindet sich offensichtlich in einer Grenzwand und führt unmittelbar auf die als Terrasse genutzte Fremdparzelle 790/2.

Besondere Einrichtungen:	Nicht feststellbar.
Belichtung und Besonnung:	Nicht feststellbar. Aufgrund der Fenstergrößen und geringen Anzahl an Giebelseiten und Rückseite bestehen vermutlich im Innenbereich teilweise eher ungünstige Belichtungsverhältnisse.
Grundrissgestaltung:	Nicht feststellbar.
Wesentliche Bauschäden /-mängel, besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale am Bewertungsstichtag	<ul style="list-style-type: none">- Feuchtigkeit im Kellerbereich mit Folgeschäden an Bauteilen wie Putz und vermutlich auch Korrosionsschäden an Stahldeckenträgern.- Wahrscheinlich stellenweise ungünstige Belichtungsverhältnisse.- die rückseitigen EG-Fenster und die rückseitige EG-Tür wurden vom Nutzer der Terrasse mit Sichtschutzelementen überwiegend abgedeckt.- Baulich sehr beengte Verhältnisse: sehr kleines Grundstück; zweiseitige Grenzbauung; teilweise angebaut; Terrasse stellenweise auf Nachbargrundstücke überbaut.- Stellenweise Risse in Böden, Wänden und Decken (z. B. EG-Zimmer Vorderseite, KG-Betonboden).- Kein Garten vorhanden; der verbleibende Freibereich wird überwiegend als öffentliche Verkehrsfläche genutzt.- Soweit von außen erkennbar und einsehbar, besteht umfangreicher Renovierungs- und Sanierungsbedarf an den einsehbaren Bauteilen wie Außenputz, Fassadenanstrich, Dachholz, Dacheindeckung, Schornsteine, Regenrinnen, Fallrohren, Fensterbänken, Rollläden, Außentüren, Betonterrasse und -treppe, Terrassengeländer.- Baujahresbedingt sowie von außen feststellbar, muss von einer schlechten Energieeffizienzklasse ausgegangen werden.- Kein eigener Stellplatz auf dem Grundstück vorhanden.- Baujahresbedingtes Risiko von Schadstoffen in Bauteilen, z. B. Asbest in Welleternitdeckung.- Soweit durch ein EG-Fenster einsehbar, befindet sich zumindest der dahinterliegende Raum in einem nicht bewohnbaren Umbauzustand. Seit einer Bewertung im Jahre 2020 sind zumindest von außen keine (wesentlichen) Veränderungen erkennbar.

Hinweis:

Die vorstehenden Punkte wurde nur zur Klarstellung nochmals aufgeführt, da sie größtenteils durch die (vermutlich) erforderliche Komplettmodernisierung der Immobilien (siehe Abschnitt 4.4.4) größtenteils behoben werden.

Wirtschaftliche Wertminderungen:	Augenscheinlich keine erkennbar.
Sonstige Besonderheiten:	Augenscheinlich keine erkennbar.

3.3 Nebengebäude

Keine vorhanden.

3.4 Außenanlagen

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz werden unterstellt. Der südlich gelegene Haustürzugang führt über mehrere Betonstufen sowie über eine einfache, betonierte Terrassenfläche, welche durch ein Metallgeländer mit Metalltor umgeben ist. Diese baulichen Außenanlagen weisen ebenfalls zahlreiche Mängel und Schäden, wie Risse, Abplatzungen und Korrosion auf. Die verbleibende, westliche Freifläche ist als öffentliche Verkehrsfläche mit verschiedenen Belägen befestigt.

4 Ermittlung des Verkehrswerts

4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für die folgende Parzelle zum Wertermittlungsstichtag ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch	Blatt	Ifd. Nr.
Nennig	2694	3
Flur	Flurstück	Fläche
5	794/1	212 m ²

4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21), ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen sowie dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zusätzlich wird (soweit geeignet) eine **Ertragswertermittlung** (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Der vorläufige Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. § 28 ImmoWertV 21) ergibt sich aus dem Bodenwert und dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zu-

sammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- besondere Ertragsverhältnisse (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

4.3 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **195,00 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2024**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

beitragsrechtlicher Zustand	= frei
Art der baulichen Nutzung (M)	= Mischgebiet
Grundstückstiefe (t)	= 25 m
Anzahl der Vollgeschosse	= II
Bauweise	= geschlossen

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag	= 23.01.2025
beitragsrechtlicher Zustand	= frei
Art der baulichen Nutzung (WA)	= Wohnliche Nutzung
Grundstückstiefe (t)	= 11 m
Anzahl der Vollgeschosse	= II
Bauweise	= offen

Bodenwertermittlung der Bewertungsgrundstücke

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Stichtag und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand		Erläuterung		
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	= frei			
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= 195,00 €/m²			
II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2024	23.01.2025	× 1,02	E1

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen				
angepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag		=	198,90 €/m ²	
Tiefe (m)	25 m	11 m	×	1,14 E2
Breite	mind. 10 m Bebauungsbreite	ca. 10,50 m	×	1,00 E3
Lage	durchschnittlich	durchschnittlich	×	1,00
Erschließung	einseitig	Eckgrundstück	×	0,95 E4
angepasster beitragsfreier relativer Bodenrichtwert		=	215,41 €/m ²	
Werteinfluss durch beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Beiträge		-	0,00 €/m ²	
beitragsfreier relativer Bodenwert		=	215,41 €/m²	
IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts				
beitragsfreier relativer Bodenwert rd.		=	215,00 €/m²	Erläuterung
180 m ² (privat nutzbare Teilfläche) x 215,00 €/m ²		=	38.700,00 €	
ca. 32 m ² (anteilige Verkehrsfläche) x 15,00 €/m ²		=	480,00 €	
beitragsfreier Bodenwert gerundet		=	rd. 39.000,00 €	

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag **rd. 39.000,00 €**

4.3.1 Erläuterungen zu den Bodenwertermittlungen

E1 – Stichtag

Auf Grund der fortlaufenden Bodenpreisentwicklung, wird ein Zuschlag entsprechend der Erfahrungswerte des Gutachterausschusses aus den vergangenen Jahren vorgenommen.

E2 – Tiefenanpassung

Die Tiefenanpassung erfolgt entsprechend der Ableitungen des Gutachterausschusses Merzig-Wadern.

E3 – Breitenanpassung

Die Breitenanpassung erfolgt entsprechend der Ableitungen des Gutachterausschusses Merzig-Wadern. Maßgeblich ist die mögliche (bzw. vorhandene) Bebauungsbreite des Grundstücks.

E4 – Erschließung

Anpassung auf Grund der erhöhten Pflege- und Unterhaltungsaufwendungen bei einem Eckgrundstück sowie geringere Privatsphäre infolge eines höheren grades an Einsehbarkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche.

4.4 Sachwertermittlung

4.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors **ein Preisvergleich**, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

4.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m^2) des **(Norm)Gebäudes** mit **Normalherstellungskosten** (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte **von besonders zu veranschlagenden Bauteilen** und **besonderen (Betriebs) Einrichtungen** hinzuzurechnen.

Baukostenregionalfaktor

Der Baukostenregionalfaktor (BKRF) beschreibt das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn werden die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst. Der BKRF wird auch verkürzt als Regionalfaktor bezeichnet.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „ $\text{€}/m^2$ Brutto-Grundfläche“ oder „ $\text{€}/m^2$ Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Normobjekt, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit „Normobjekt“ bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als „Normalherstellungskosten x Fläche“) durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjektes zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards miterfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete). Zu deren Berücksichtigung vgl. die Ausführungen im Vorabschnitt.

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV 21 beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Wertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „vorläufigen Sachwerten“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

4.4.3 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung	Wohngebäude
Berechnungsbasis	
• Brutto-Grundfläche (BGF)	380 m ²
Baupreisindex (BPI) (2010 = 100)	184,7
Normalherstellungskosten	
• NHK im Basisjahr (2010)	743,00 €/m ² BGF
• NHK am Wertermittlungsstichtag	1.372,32 €/m ² BGF
Herstellungskosten	
• Normgebäude	521.481,60 €
• Besondere Bauteile: fiktiv erneuerter Belag südliche Terrasse (Eingangsbereich), einschl. erneuertem Terrassengeländer	15.000,00 €
Gebäudeherstellungskosten gerundet	536.481,60 €
Regionalfaktor	1,00
Alterswertminderung	
• Modell	linear
• Gesamtnutzungsdauer (GND)	70 Jahre
• Restnutzungsdauer (RND)	49 Jahre
• Minderung prozentual	30,0 %
• Faktor	x 0,70
Zeitwerte pauschal geschätzt	
• Gebäude (bzw. Normgebäude)	375.537,12 €
• besondere Bauteile:	0,00 €
• besondere Einrichtungen:	0,00 €
vorläufiger Gebäudesachwert	375.537,12 €

vorläufige Gebäudesachwerte insgesamt	375.500,00 €
vorläufiger Sachwert der Außenanlagen	+ 7.500,00 €
vorläufiger Sachwert der Gebäude und Außenanlagen	= 383.000,00 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+ 39.000,00 €
vorläufiger Sachwert	= 422.000,00 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)	x 1,19
Marktüblicher Abschlag (siehe S. 23)	x 0,90
marktangepasster vorläufiger Sachwert	= 451.962,00 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	- 360.000,00 €
(marktangepasster) Sachwert	= 91.962,00 €
	rd. 92.000,00 €

4.4.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) aus den vorliegenden Unterlagen oder in einem örtlichen Schnellaufmaß ermittelt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFlV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. nicht überdeckte Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

- Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände 23 %	
Standardstufen	1 (10 %): Bruchsteinmauerwerk 3 (3 %): Edelputz 4 (10 %): Wärmedämmverbundsystem nach 2005
Dach 15 %	
Standardstufen	3 (10 %): Beschichtete Betondachstein und Tondachziegel; Regenrinnen u. Fallrohre aus Zinkblech, Dachdämmung 4 (5 %): Dachdämmung nach 2005
Fenster und Außentüren 11 %	
Standardstufen	3 (4 %): Außentüren mit zeitgemäßem Wärmeschutz; manuelle Rollläden 4 (7 %): Standardelemente mit Dreifachverglasung
Innenwände und -türen 11 %	
Standardstufen	2 (4 %): Trennwände in Leichtbauweisen; leichte Innentüren mit einfachen Beschlägen; 3 (7 %): massive Innenwände; Holzinnentüren und -zargen
Deckenkonstruktion und Treppen 11 %	
Standardstufen	2 (11 %): Stahlträger- und Holzbalkendecken mit Füllungen, ohne Luft- und Trittschallschutz, einfache Beton- und Holztreppen.
Fußböden 5 %	
Standardstufen	3 (5 %): Fliesen, Laminat, Kunststoff, Teppich in besserer Qualität
Sanitäreinrichtungen 9 %	
Standardstufen	3 (9 %): Bad mit Dusche und Wanne, WC und Waschtisch; Gäste-WC; raumhoch gefliest.
Heizung 9 %	
Standardstufen	5 (9 %): Wärmepumpe; solare Warmwasserbereitung; zusätzliche Kaminanschluss.
Sonstige technische Ausstattungen 6 %	
Standardstufen	3 (5 %): zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen sowie Zählerschrank mit zeitgemäßer Unterverteilung und Kippsicherungen. 4 (1 %): mehrere LAN- und TV-Anschlüsse.

**Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude:
Wohngebäude**

Nutzungsgruppe: 1-2-Familienhaus
 Gebäudeart gem. Sprengnetter: 1.11
 Gebäudetyp: KG, EG, OG und nicht ausbautes DG.

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m ² BGF]	relativer Gebäudestan- dardanteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF]
1	570,00	10,0	57,00
2	635,00	15,0	95,25
3	730,00	43,0	313,90
4	880,00	23,0	202,40
5	1.100,00	9,0	99,00
gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 767,55 €			
gewogener Standard = 3,06			

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren

gewogene, standardbezogene NHK 2010 rd. 767,55 €/m² BGF

Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Sprengnetter

- | | |
|--|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gebäudegröße (BGF 420 m ² / ca. 380 m ²) | <input type="checkbox"/> x 1,03 |
| <input type="checkbox"/> eine Wohneinheit | <input type="checkbox"/> x 1,00 |
| <input type="checkbox"/> einseitig angebaut | <input type="checkbox"/> x 0,94 |

NHK 2010 für die Bewertungsgebäude = 743,14 €/m² BGF
 rd. 743,00 €/m² BGF

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels des Verhältnisses aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird bei zurückliegenden Stichtagen aus Jahreswerten interpoliert und bei aktuellen Wertermittlungsstichtagen, für die noch kein amtlicher Index vorliegt, wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Spitzbodenausbau).

- Abschlag: Aufgrund der objektspezifischen Besonderheiten (sehr kleines Grundstück, zweiseitige Grenzbebauung, kein Garten am Haus, ungenügende Privatsphäre auf der Terrasse, kein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück, rückseitige Außentür führt auf Fremdterrasse), des aktuell schlechten Gebäudezustands sowie der bewertungstechnischen Unsicherheit aufgrund fehlender Innenbesichtigung wird seitens des Gutachterausschusses ein Abschlag von 10 % in Ansatz gebracht. Im Ertragswertverfahren wird der Abschlag im Ansatz der Höhe der Kaltmiete berücksichtigt.**

Normobjekt, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Gebäudeflächen- bzw. Rauminhaltsberechnung nicht erfassten und damit in den durchschnittlichen Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in [1], Kapitel 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.

Baukostenregionalfaktor

Der Baukostenregionalfaktor ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Es wurde der Baukostenregionalfaktor angesetzt, der von der datenableitenden Stelle bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegt wurde.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)
Pauschale Zeitwert-Schätzung: Befestigungen, Einfriedungen, Gartengrenzen, gärtnerische Anlage, usw. ca. 2 %	7.510,00 €
Summe	7.500,00 €

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.

Ermittlung der standardbezogenen GND für das Gebäude:

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	1	2	3	4	5
übliche GND [Jahre]	60	65	70	75	80

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 3,06 beträgt demnach 70,30 Jahre = rd. 70 Jahre.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus „üblicher Gesamtnutzungsdauer“ abzüglich „tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag“ zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt

wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer (und des fiktiven Baujahrs) für das Gebäude: Wohnhaus

Ursprungsbaujahr bzw. Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes geschätzt vor 1920.

Berücksichtigung von (ggf. fiktiven) Modernisierungsmaßnahmen der letzten 20-25 Jahre:

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach „Sprengnetter/Kierig“) eingeordnet.

Hieraus ergeben sich ca. 19 (ggf. fiktive) Modernisierungspunkte (max. 20 Punkte). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Maximale Punkte	Tatsächliche Punkte		Begründung
		Durchge- führte Maß- nahmen	Unterstellte Maßnahmen	
Verbesserung Grundrissgestaltung	2	0,00	1,00	fiktiv
Dacherneuerung inkl. Dämmung	4	0,00	4,00	fiktiv
Modernisierung Fenster u. Außentüren	2	0,00	2,00	fiktiv
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Wasser, Abwasser etc.)	2	0,00	2,00	fiktiv
Modernisierung Heizungsanlage	2	0,00	2,00	fiktiv
Modernisierung von Bädern / WCs etc.	2	0,00	2,00	fiktiv
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden und Treppen	2	0,00	2,0	fiktiv
Wärmedämmung der Außenwände	4	0,00	4,00	fiktiv
Summe		0,00	19,00	fiktiv

Ausgehend von den 19 Modernisierungspunkten (bei maximal 20 erreichbaren Modernisierungspunkten) ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad „umfassend modernisiert“ zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (70 Jahre) und
- dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter ($2025 - 1920 = 125$ Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (70 Jahre – 125 Jahre =) 0 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads „umfassend modernisiert“ ergibt sich für das Gebäude eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 49 Jahren.

Aus der üblichen Gesamtnutzungsdauer (70 Jahre) und der (modifizierten) Restnutzungsdauer (49 Jahren) ergibt sich ein fiktives Gebäudealter von (70 Jahre – 49 Jahre =) 21 Jahren. Aus dem fiktiven Gebäudealter ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag ein fiktives Baujahr ($2025 - 21$ Jahren =) 2004.

Entsprechend der vorstehenden differenzierten Ermittlung wird für das Gebäude in der Wertermittlung

- eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 49 Jahren und
- ein fiktives Baujahr 2004.

zugrunde gelegt.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell zugrunde zu legen.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben der Zentralen Geschäftsstelle und benachbarter Gutachterausschüsse und
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind,

bestimmt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt wurden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (boG)	Wertbeeinflussung insg.
Bauschäden und Baumängel weitere Besonderheiten	-360.000,00 €
• Gem. Aufstellung unter Kapitel 3.2, insbesondere für die (fiktiv unterstellte) Komplett-Modernisierung der baulichen Anlagen, pauschal geschätzt	
Summe	-360.000,00 €

4.5 Ertragswertermittlung

4.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden

gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

4.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(annteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum ange setzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren

(Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

4.5.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Ifd. Nr.	Mieteinheit Nutzung/Lage	Wohn-Fläche (ca. m ²) geschätzt	Anzahl (Stck.)	marktüblich erzielbare Netto-kaltmiete		
					(€/m ²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (ca. €)	jährlich (€)
1-FH (modernisiert)	1	EG+OG (geschätzt)	130	-	11,25	1.462,50	17.550,00
Summe						1.462,50	17.550,00

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten) **17.550,00 €**

Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)

(gem. ImmoWertV 21)

jährlicher Reinertrag

Reinertragsanteil des Bodens

2,25 % von 39.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)

Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen

Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21)

bei p = **2,25 %** Liegenschaftszinssatz

und n = **49** Jahren Restnutzungsdauer Wohnhaus

vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen

Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)

vorläufiger Ertragswert

marktüblicher Ab-/ Zuschläge

marktangepasster vorläufiger Ertragswert

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Ertragswert

17.550,00 €

- 2.530,00 €

= 15.020,20 €

- 877,50 €

= 14.142,50 €

× 29,562

= 418.080,59 €

+ 39.000,00 €

= 457.080,59 €

0,00 €

= 457.080,59 €

- 360.000,00 €

= 97.080,59 €

rd. 97.000,00 €

4.5.4 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel der Gemeinde oder dem Mietspiegel vergleichbarer Gemeinden,
- aus der Mietendatenbank des Gutachterausschusses und
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Bewirtschaftungskosten (BWK)

Für die Mieteinheit (gesamt):

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m ² bzw. €/Stk.]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten	----	----	359,00 €
Instandhaltungskosten	----	14,00 €/m ² ; -----	14,00 € x 130 m ² = 1.820,00 €
Mitausfallwagnis	2 %	----	351,00 €
Summe			Gesamt 2.530,00 € (ca. 14,5 % vom Rohertrag)

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben der Zentralen Geschäftsstelle und benachbarter Gutachterausschüsse

bestimmt.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeföhrten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
Bauschäden und Baumängel sowie weitere Besonderheiten <ul style="list-style-type: none"> • Gem. Aufstellung unter Kapitel 3.2, insbesondere für die (fiktiv unterstellte) Komplett-Modernisierung der baulichen Anlagen, pauschal geschätzt 	-360.000,00 €
Summe	-360.000,00 €

4.6 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

4.6.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt „Verfahrenswahl mit Begründung“ dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

4.6.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen überwiegend als Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und marktübliche Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

4.6.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der **Sachwert** wurde mit rd. **92.000,00 €**,

der **Ertragswert** mit rd. **97.000,00 €**

ermittelt.

4.6.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21).

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen** und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren **erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit** bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich eher um ein Eigennutzungsobjekt. Bezuglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 3,00 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 1,00 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in durchschnittlicher Qualität (regionaler Bodenwert, regionale Sachwertfaktoren) und für das Ertragswertverfahren ebenfalls in durchschnittlicher Qualität (regionale Vergleichsmieten und Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezuglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 1,00 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 1,00 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das **Ertragswertverfahren** das **Gewicht** $1,00 \text{ (a)} \times 1,00 \text{ (b)} = 1,000$ und

das **Sachwertverfahren** das **Gewicht** $3,00 \text{ (c)} \times 1,00 \text{ (d)} = 3,000$.

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: $[97.000,00 \text{ €} \times 1,000 + 92.000,00 \text{ €} \times 3,000] \div 4,000 = 93.250,00 \text{ €}$.

4.6.5 Verkehrswerte

Der **Verkehrswert** für das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück in 66706 Perl, Marktplatz 1,

Grundbuch:	Blatt:	Ifd. Nr.:
Nennig	2694	3
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Nennig	5	794/1

wird zum Wertermittlungstichtag 23.01.2025 mit rd.

93.000,00 €

in Worten: dreiundneunzigtausend Euro

geschätzt.

Merzig, den 20.02.2025

Alexander Lück

Stellv. Vorsitzender des Gutachterausschusses

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 100.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

5 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

5.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

– in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung –

BauGB:

Baugesetzbuch

LBO:

Landesbauordnung des Saarlandes

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV)

ImmoWertA:

Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV-Anwendungshinweise – ImmoWertA)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

SW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

VW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL)

EW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)

BRW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Bodenrichtwerts (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

WoFlV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV)

BetrKV:

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

GutVO:

Verordnung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch vom 21. August 1990 (Amtsb. S 957 vom 13. September 1990) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl.I S. 2629)

5.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022
- [3] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht – Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [4] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 – Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2013
- [5] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2018
- [6] Sommer und Kröll, Lehrbuch zur Immobilienbewertung, 6. Auflage, Werner Verlag, Köln 2022
- [7] Kleiber (Hrsg.): Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 9. Auflage, Reguvis Fachmedien GmbH, Köln 2020
- [8] Bobka: Aktuelle Aspekte der Wertermittlung. In: Der Immobilienbewerter – Zeitschrift für die Bewertungspraxis, Ausgabe 5/2019, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2019
- [9] Bobka: Immobilienwirtschaft im Gespräch. In: Der Immobilienbewerter – Zeitschrift für die Bewertungspraxis, Ausgabe 06/2022, Reguvis Fachmedien GmbH, Köln 2022
- [10] Schmitz / Krings / Dahlhaus / Meisel: Baukosten 2020/21 – Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung, Umnutzung, 23. Auflage, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen GmbH & CO. KG, Essen 2018
- [11] Schmitz / Krings / Dahlhaus / Meisel: Baukosten 2020/21 – Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung, Umnutzung, 24. Auflage, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen GmbH & CO. KG, Essen 2020
- [12] Unglaube: Bauschäden und Baumängel in der Wertermittlung, Reguvis Fachmedien GmbH, Köln 2021
- [13] Sommer und Kröll, Lehrbuch zur Immobilienbewertung, 6. Auflage 2022, Werner Verlag, Düsseldorf 2022
- [14] Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Landkreis Merzig-Wadern: Grundstücksmarktbericht 2020, Landkreis Merzig-Wadern, Merzig 2020
- [15] Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Landkreis Merzig-Wadern: Aktualisierung der abgeleiteten, wertrelevanten Daten (Sachwertfaktoren und Liegenschaftszinssätze) für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Landkreis Merzig-Wadern, Merzig 2022
- [16] Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Saarlandes: Grundstücksmarktbericht des Saarlandes 2022, Landesamt für Vermessung und Geoinformation und Landentwicklung Saarland, Saarlouis 2022

5.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms „Sprengnetter-ProSa“ (Stand 09.01.2025) erstellt.

6 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Auszug aus der Groß-Region-Karte im Maßstab ca. 1 : 500.000 mit Kennzeichnung der Lage des Bewertungsobjekts
- Anlage 2: Auszug aus der Saarlandkarte im Maßstab ca. 1 : 100.000 mit Kennzeichnung der Lage des Bewertungsobjekts
- Anlage 3: Auszug aus der Digitalen Topografischen Karte (DTK5) im Maßstab ca. 1 : 5.000 mit Kennzeichnung der Lage des Bewertungsobjekts
- Anlage 4: Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab ca. 1 : 1.000 mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts
- Anlage 5: Fotoaufnahmen des Bewertungsobjektes vom Tag der ersten Ortsbesichtigung

7 Anlagen

Anlage 1: Auszug aus der Groß-Region-Karte (Maßstab verändert)

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Anlage 2: Auszug aus der Saarlandkarte (Maßstab verändert)

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Anlage 3: Auszug aus der (Digitalen) Topographischen Karte (DTK 5)
(Maßstab verändert)

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Anlage 4: Auszug aus der Flurkarte (Maßstab verändert)

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Anlage 5: Fotoaufnahmen des Bewertungsobjektes

Westseite



Freibereich als öffentliche Verkehrsfläche



Südansicht mit Hauseingang



Terrasse, teils über Grenze errichtet



Nordansicht (Grenzbebauung)



Ostgiebel mit Anbausituation

